

Intelligenzblatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 55

Samstag, den 8. Juli

1848.

Waiblingen Aufforderung an die Capitalien-Besitzer zur Betheiligung an der Leih- und Diskonto-Bank.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen v. 27. v. M. werden die Capitalien-Besitzer ersucht, die Anmeldungen von Actien zu je 1000 fl. in Bälde bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; auch wäre es erwünscht, wenn über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der Errichtung einer Filial-Anstalt im hiesigen Bezirk and über die zu einer Niederlage von Depositen vorhandene Räumlichkeiten Vorschläge etwa in diesem Blatte oder bei Oberamt unmittelbar gemacht würden.

Den 3. Juli 1848.

K. Oberamt, Haberlen.

I. Bekanntmachung

der Ministerien des Innern und Finanzen hinsichtlich der Errichtung einer Leih- u. Diskontobank.

Der Kredit bildet ein Lebens-Element des gesammten Verkehrs in Ackerbau, Handel und Gewerbe und ist für dessen gedeihlichen Bestand so unentbehrlich, daß, sobald eine Krediterschütterung, wie die dormalen fühlbare, eintritt, Staatsregierung und Privaten gleichmäßig aufgefördert sind, Mittel aufzusuchen, die Wirkung der hervorgebrachten Störungen wenigstens zu lindern, nachdem die Kräfte zu völliger Heilung der durch Kreditentbehrung dem Verkehr geschlagenen Wunden, besonders im jetzigen Augenblicke, wohl nirgends ausreichen. Beseelt von dem Willen, Vinderung zu schaffen, widmete die Staatsregierung diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit, und als einen der Wege zur Erforschung der Bedürfnisse des Verkehrs erkannte sie die Zusammenberufung von Abgeordneten der verschiedenen Gewerbevereine des Landes und die Verathung mit Sachverständigen. Bei den gepflogenen Besprechungen und Verathungen gab sich die Ueberzeugung kund, daß für die Gewerbe und den Verkehr nur bei rascher und wirksamer Unterstützung von Seiten des Staats Hülfe zu hoffen sei. Die näheren Erörterungen über die Art und Weise der Hülfe führten im Wesentlichen darauf, daß man entweder durch die Errichtung einer reinen Staatsbank oder durch von Privaten zu gründende Depositen- und Leihbanken, durch verzinsliches oder unverzinsliches Papiergeld oder durch Kombination dieser genannten Kreditinstitute dem Mangel an Kredit und an Umlaufsmitteln zu begegnen suchen solle. Es bedarf wohl keiner Darlegung, daß die Kräfte des Staats nicht ausreichen, diesen Mangel zu heben; einerseits fließen die Einnahmen nicht in gehöriger Regelmäßigkeit, andererseits erlauben die Ausgaben für die laufenden Verpflichtungen des Staats nicht, vorhandene Mittel auf unbestimmte längere Zeit zu entbehren; man muß daher einen Weg betreten, auf welchem dem Zwecke Vorschub geleistet werden kann, ohne Störung des Staatshaushalts befürchten zu müssen. Wenn in der Versammlung der Abgeordneten der Gewerbevereine die Errichtung einer Landesbank in erster Linie gestellt wurde, welche, wie die in andern Staaten bestehenden, ihren Fonds durch baare Einzahlung zusammenzubringen hätte, so ist dabei dem gegenwärtigen Stande der Geldverhältnisse wohl zu wenig Rechnung gehalten, weil das Anziehen von baaren Kapitalien durch die Bank auch nur bis zur Zeit, wo sie in Wirksamkeit treten könnte, den Geldmarkt verschlimmern würde, und weil sie denjenigen, welche die Bank benutzen wollten, keine ihren Erwartungen entsprechende wohlfeile Geldhülfe gewähren könnte; ebenso wenig dürfte man von der Ausgabe verzinslichen oder unverzinslichen Papiergeldes, das weder fundirt noch zu jeder Zeit einlösbar wäre, Erleichterung erwarten, da demselben das Vertrauen fehlen würde. Es mußte daher durch eine Kombination der verschiedenen, zur Wiederbelebung des Credits und der Umlaufen zu Sprache gekommenen

Mittel eine Kreditanstalt zu schaffen gesucht werden, welche 1) ohne längern Verzug ins Leben gerufen werden kann, 2) die Geld- und Kreditbedürftigen zu mäßigen Zinsen zu unterstützen im Stande ist und 3) dem Staate, den Unternehmern und den Kreditnehmern sowohl, als dem geldverkehrenden Publikum überhaupt Vortheil und Sicherheit zugleich gewährt. Jedenfalls wird durch die Errichtung eines Kredit-Instituts auf der beschlossenen Grundlage eine künftige Landesbank, wie sie schon auf mehreren Landtagen in der Ständerversammlung angeregt wurde, vorbereitet und der Uebergang zu einer solchen unter günstigeren Verhältnissen desto gewisser stattfinden. In Folge dieser Erwägungen werden nachstehende Grundzüge zu einer Depositen- und Diskontobank mit höchster Genehmigung veröffentlicht und Theilnehmer zur Zeichnung von Aktien eingeladen. Hiezu wird bemerkt: 1) Die Theilnahme an der Bank kann sowohl bei der Staatshauptkasse in Stuttgart, als auch bei sämmtlichen Oberämtern angemeldet werden. Die Oberämter sind angewiesen, die bei ihnen einkommenden Anmeldungen ohne Verzug, mit Bemerkung des Tags der Anmeldung, der Staatshauptkasse mitzutheilen. 2) So bald eine Summe von 400,000 fl. eingezeichnet ist, wird eine Versammlung der Theilhaber veranstaltet, die Bank konstituiert und die Feststellung der Statuten vorgenommen, wobei hinsichtlich der nicht in den folgenden Grundzügen bereits festgesetzten Punkte die Mehrheit der vertretenen Aktien entscheiden wird. 3) Sollten bei der definitiven Feststellung der Statuten Aenderungen in den Grundzügen vorgenommen werden, so steht es jedem damit nicht einverstandenem Theilnehmer frei, seine Theilnahme zurückzunehmen. Die Unterzeichneten glauben nun zuversichtlich erwarten zu dürfen, daß gleichwie die Staatsregierung nach Kräften das vorliegende Unternehmen zu fördern sucht, so auch Alle, welche hiezu beizutragen vermögen, die Wichtigkeit eines schnellen und umfassenden Zusammenwirkens erkennen und durch unverweilte Theilnahme möglich machen werden, die vorgeschlagene Bank ins Leben treten zu lassen. Stuttgart den 22. Juni 1848.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

II. Grundzüge der zu errichtenden Depositen und Diskonto-Bank.

Mit Genehmigung und unter der Oberaufsicht der Staatsregierung wird eine „Depositen- und Diskonto-Bank“ unter folgenden Hauptbestimmungen gegründet. 1) Die Staatsfinanzverwaltung theilhaftig sich unmittelbar bei der Bankunternehmung zu einem Fünftheil und bildet im Verein mit weiter hinzutretenden Theilhabern „die Bankgesellschaft“ welche die Rechte und Pflichten der Bank nach zu entwerfenden Statuten übt. 2) Der Zweck der Bank ist: A. Darlehen zu machen, gegen Hinterlegung von Faustpfändern auf die gesetzlich vorgeschriebene rechtsgültige Weise. Die Faustpfänder können bestehen: a) in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber zum vollen inneren Werthe tarirt, darauf wird als Anlehen gegeben höchstens 90 Prozent; b) in Rohprodukten, Fabrikaten, Waaren, wie solche in den Statuten namentlich zu verzeichnen sind, der Vorschußdaraf darf die Hälfte des übereingekommenen Schätzungswertes nicht übersteigen, -- 50 Prozent; c) in württembergischen Staatspapieren, Vorschuß auf den Courswert zu Zeit der Hinterlegung 75 Prozent; d) in bayrischen, badischen, hessischen Staatspapieren ebenso 50 Prozent; e) in württembergischen Pfandscheinen mit zweifacher Versicherung $66\frac{2}{3}$ Prozent; f) in württembergischen Pfandscheinen mit $1\frac{1}{2}$ facher Versicherung, Vorschuß 50 Prozent; g) ferner eröffnet die Bank gegen die vorstehend aufgezählten Gattungen von Faustpfändern Kredit in der Weise, daß sie Traaten mit bestimmter Verfallzeit 1 bis 6 Monate dato auf sich ausstellen läßt welche von ihr, ehe sie in Umlauf kommen, acceptirt werden. B. Die Bank eskontirt die einschließig des Ausstellers mit 3 Unterschriften von guten württembergischen Häusern versehenen in Stuttgart zahlbaren Wechsel. Für das Diskontogeschäft soll nicht über ein Fünftheil des Bankkapitals verwendet werden. 3) Das Darlehen kann für einen und denselben Deponenten, so lange keine Ausdehnung beschlossen wird, die Summe von 10,000 fl. nicht übersteigen. 4) Die Hinterlegung kann längstens für die Dauer eines halben Jahres geschehen, wenn nicht vier Wochen vor Ablauf desselben eine Uebereinkunft über eine Verlängerung zu Stande kommt. 5) Der Depositenbank wird das Recht verliehen, Noten zu 10 fl. und 100 fl. auszugeben, in welchen dem Deponenten von Werthgegenständen und Werthpapieren das Darlehen auf das Depot nach der im §. 2. vorgeschriebenen Berechnungsweise gemacht wird. Das Darlehen ist zu 5 p.Ct. verzinslich, woneben von der Bank weder für Provision noch für Versicherung der hinterlegten Gegenstände gegen Feuergefahr eine Anrechnung gemacht werden darf. 6) Hinterlegte Gegenstände können zu jeder Zeit gegen Noten der Bank, oder gegen baare Zahlung des vorgeschossenen Betrags nebst den Zinsen zurückgenommen werden. 7) Die Noten werden bei allen Kassen des Staates und bei den Steuererhebekassen an Zahlungsort im Nennwerthe angenommen, und die Depositenbank nimmt sie von der Staatskasse gegen die der Bank eingehenden Baarmittel zurück. 8) Die Notenausgabe darf vier Fünftheile des Bankkapitals nicht übersteigen. 9) Als

Garantie sowohl gegenüber dem Staate, welcher das Recht der Emission verleiht, und Noten an Zahlungstatt annimmt, als gegenüber den Besitzern der Noten hat die Bankgesellschaft vier Fünftheile des Kapitals in württembergischen Staatspapieren und ein Fünftheil baar zu hinterlegen, also, wenn das bestimmte Kapital von 2,000,000 fl. gezeichnet ist, der Nominalbetrag von 1,600,000 fl. in württemberg. Staatspapieren, 400,000 fl. in baar zusammenzubringen. 10) Die Mitglieder der Bankgesellschaft bleiben im Genuß der Zinse aus den zur Garantie deponirten Staatsobligationen. 11) Die Finanzverwaltung, als bei der Bankgesellschaft zu $\frac{1}{3}$ theilhaftig, deponirt demnach an dem Garantiefapital 320,000 fl. in württembergischen Staatsobligationen, 80,000 fl. in baar. Die Finanzverwaltung genießt die gleichen Rechte, wie die übrigen Theilhaber der Bankgesellschaft. 12) Ueber die Antheile an der Bankgesellschaft werden Aktienscheine je von 1000 fl. ausgegeben, welche auf den Namen laufen, und mit allen Rechten und Pflichten cedirbar sind. Die Cessionen sind vorzumerken. 13) Der Bank wird das Recht der Notenemission in dem bestimmten Maximalbetrage bis zum Ende des Jahres 1849 verliehen; wird das Recht nicht vor dem 30. Nov. 1849. verlängert, so hat sie spätestens bis zum 30. Juni 1850 ihre sämtlichen Noten im vollen Nennwerth baar einzulösen. 14) Die Inhaber von Noten, welche am 30. Juni 1850 nicht aus den Mitteln der Bank bezahlt sind, haben ein Anrecht auf das Garantiefapital der Bankgesellschaft bis zu dem Betrage, der zu ihrer Befriedigung nöthig ist. Die Inhaber der Bankaktien haften für die Noten und etwaigen sonstigen Verbindlichkeiten der Bank mit den von ihnen hinterlegten Summen, nicht mit ihrem sonstigen Vermögenbesitz.

III. Erläuterungen zu vorstehenden Grundzügen:

ad 1.) Die Theilnahme des Staats an dem Bankunternehmen rechtfertigt sich durch die Fürsorge, zu der er verpflichtet ist, sobald sich ein krankhafter Zustand im Verkehrsleben kund gibt, dessen Hebung ohne Beihilfe des Staats nicht zu erwarten steht. Eine Erscheinung dieser Art ist unzweifelhaft das Hinschwinden des Vertrauens und des Credits im volkswirtschaftlichen Leben. Die Beihilfe ist nach den zur Verfügung des Staats stehenden Kräften bemessen. ad 2.) Das festgesetzte Maß der Vorschüsse auf die verschiedenen Gattungen von Depositen wurde als ein solches erkannt, das voraussichtlich vor Verlust sichert und die Deponenten nicht anreizt, von der Anechtung von Vorschüssen unbedachten Gebrauch zu machen, und sich in Kreditverbindlichkeiten einzulassen, denen sie nicht nachkommen können, wenn die Zeit der Erfüllung eintritt. Daß bei der Abschätzung des Werths der Depositen die umsichtigste gewissenhafteste Beurtheilung eintreten muß, dafür haben die Verwaltungsvorschriften die sicherste Gewähr zu geben. ad 3.) Die Feststellung eines Maximums für je ein Darlehensgeschäft mit einem und demselben Deponenten findet seine Begründung in der Rücksicht, die gegebenen Mittel einer möglichst großen Zahl von Kreditbedürftigen zuwenden zu können; doch wäre vielleicht für Berücksichtigung einzelner außergewöhnlicher Fälle der Verwaltung noch einiger Spielraum zu lassen. ad 4.) Die Zeitrahme, inner welcher der Hinterlegung statt gegeben wird, soll die Wirkung haben, daß die Hinterleger durch die Vorschüsse nicht zu einer jezigen Verhältnissen besonders bedenkliden Steigerung der Produktion oder zu weitausgehenden Spekulationen sich verleiten finden. ad 5.) Die Verleihung des Rechts der Notenausgabe an die Depositenbank ist eine Nothwendigkeit, sobald die Bank ihren Zweck, nämlich die Vermehrung der Umlaufsmittel erfüllen soll. Man kann bei oberflächlicher Betrachtung der Ansicht seyn, daß eine durch die Regierung bewirkte Emission von Papierwerth Zeichen gleiche Wirkung mit der durch Banken haben müßte, insoferne durch die Vermehrung des zirkulirenden Mediums folgerrecht eine Vermehrung des Verkehrs eintreten würde; dem ist aber nicht also! denn die Art und Weise, wie Regierungen ihr Gelsurrogat in Umlauf setzen, ist nicht die der Banken. Regierungen machen nämlich ihre Zahlungen für dem Staat geleistete Dienste, und vermindern durch die Papieremission die Masse des Metallgolds, das sie, wäre kein Papiergeld, für gleiche Zwecke ausgegeben hätten. Die Banken, welche ohne ihre Noten beschränkt in ihren Geschäften wären, geben sie nicht nur für geleistete Dienste, sondern machen durch ihre Ausgabe auf Depositen Werthe beweglich, die außerdem todt liegen, also unproduktiv waren, sie schaffen Kräfte im Verkehr, die bisher schlummerten, und bringen sie zum Erwerb, tragen also durch diese ihre Vermittlung zwischen Geld und Arbeitskraft zur Vermehrung der Erwerbsthätigkeit bei. Die Beträge der einzelnen Noten von 10 fl. und 100 fl., sind nach dem Vorgange im Nachbarstaate Bayern bemessen; ein Heruntersteigen unter 10 fl. erscheint nicht als räthlich, weil man wohl thut, den Umlauf an Metallgeld im kleineren Verkehr nicht zu stören. Der Zinsfuß, welcher jede weitere Anrechnung für Provision und Feuerversicherungsprämie ausschließt, ist so bemessen, daß der Creditnachsuchende ihn als billig erkennen muß, und doch

bietet er der Bankgesellschaft für ihr Fünftheil baarer Einlage, für den Verwaltungsaufwand, für die beiläufig auf 20,000 fl. berechneten Kosten der Notenfabrication, für die Gefahr durch Verluste an Pfändern und DiskontoWechseln immer noch einige Aussicht auf Gewinn, der indessen bei der beschränkten Dauer des Rechts und der festgesetzten Summe der Notenausgabe nicht so erheblich seyn wird, daß er als ein unverdienter angesehen werden könnte; überdies steht der Finanzverwaltung, als Mitunternehmerin, so viel davon zu, als sie durch Betheiligung sich davon zu sichern für angemessen hält. ad 6) Die jeder Zeit gestattete Rücknahme der hinterlegten Gegenstände gegen Abtragung des Vorschusses in Noten oder in baar ist eine nur im Interesse der Deponenten gemachte Bestimmung. ad 7) Die Annahme der Noten bei allen öffentlichen Kassen, worunter auch die Gemeindefassen begriffen sind, muß wesentlich dazu beitragen, daß die Noten im Umlauf beliebt und dienlich werden; das preußische Gesetz über Darlehenskassen vom 15. April 1848 findet schon hierin genügende Garantie für die Deckung der Noten, während das diesseitige Bankprojekt die Garantie durch das zu hinterlegende Aktienkapital der Bankunternehmer verstärkt, welches somit den doppelten Zweck hat: den Besitzer der Noten, sei es der Staat oder seien es Privaten, vollständig zu sichern. Die baaren Mittel der Bankkasse dienen dazu, die in die Staatskasse gestellten Banknoten einzulösen, sofern die Staatskasse es verlangt. ad 8) Die Feststellung der Notenemission auf den Maximalbetrag von 1,600,000 fl. entspricht annähernd in Beziehung auf Bevölkerung der in der preussischen Monarchie durch die Darlehenskasse auszugebenden 10,000,000 Rthr. in Scheinen. Einem Anhaltspunkte entbehrend muß man weiteren Erfahrungen anheimgeben, inwiefern durch die Emission von 1,600,000 fl. dem Bedürfnisse genügt wird. ad 9) Indem der durch die Staatsfinanzverwaltung und die weiteren Theilhaber gebildeten Bankgesellschaft das Recht verliehen wird, Noten auszugeben und solche zu verzinslichen Anlehen auf Depositen zu verwenden, muß sie eine Garantie leisten, welche theils in Hinterlegung von württembergischen Staatspapieren, theils in baarer Einzahlung bestehen muß. Für den Betrag der auszugebenden 1,600,000 fl. in Noten hat die Gesellschaft einen Nominalbetrag in württembergischen 3 1/2, 4 oder 4 1/2 prozentigen Staatspapieren zu hinterlegen. Diese Garantie, vereinigt mit dem baaren Vorrathe der Bankkasse und dem Werthe der hinterlegten Pfänder, erscheint als so sichernd gegenüber dem umlaufenden Notenbetrag, daß jedes Bedenken, ob die Noten am Schlusse der Bankkonzession realisiert werden können, verschwinden muß. ad 10) Diese Bestimmung dient zur Vereinfachung des Verhältnisses zu den Bankunternehmern; der Einzug der Zinse bei der Staatsschuldenzahlungskasse wird aus gleicher Absicht durch die Bankkasse vermittelt, welche die den Staatsobligationen anhängenden Coupons abföst und ebenso wie die Quittungen der auf den Namen lautenden Obligationen, welche der Staatsgläubiger auszufertigen und der Bank zum Einzug zu übergeben hat, eibeit, und sofort aus Einer Hand wieder an den Betreffenden auszahlt. ad 11) Die Betheiligung des Staats zu 1/2 theil, d. h. mit 400,000 fl., gewährt den Vortheil, daß die Bank ihre Operationen sofort begünstigen kann, indem die Finanzverwaltung entschlossen ist, auch bei einer unter dem vorausgesetzten Umfang bleibenden Betheiligung anderer Unternehmer die Bank als ins Leben getreten anzusehen und die unvermeidliche Verzögerung, welche die Ausgabe von Noten erleiden wird, durch von der Verwaltung zu unterzeichnende Promessen unschädlich gemacht werden kann. In anderer Beziehung verleiht die Verbindung des Staats mit Privattheilnehmern die Gewisheit, daß eine Ueberschreitung der Notenemission nicht stattfindet. Die Privattheilnehmer werden nie zu geben, daß aus irgend einem andringenden Bedürfnisse, oder zu irgend einem der Bank fremden Zwecke die festgestellte fundirte Summe der Notenausgabe überschritten wird, weil ihre Bank-Einlagen für deren endliche Realisation zu hafiren haben. ad 12) Die Betheiligung bei der Bank nach Aktien von je 1000 fl. und deren Uebertragbarkeit muß die jedem Aktionäre wünschenswerthe Beweglichkeit seines Kapitals sichern und zur Erleichterung der Operation mitwirken. ad 13) Die Beschränkung des Rechts der Notenausgabe auf eine gewisse Zeit ist ebenfalls wohl eine Folge der gehegten Hoffnung, daß eine günstigere Gestalt der Verhältnisse den Ersatz für fehlende Circulationsmittel durch Noten bis zu Ablauf des Termins überflüssig machen, als der Absicht der Staatsregierung, je nach der Einwirkung der Noten auf den Geldumlauf veränderte geeignete Anordnungen treffen zu können. Eine Verachtlichung der ursprünglichen Unternehmer in Absicht auf Betheiligung an etwaiger späterer Konzessionirung, wenn jene als von der Billigkeit geboten erscheinen sollte, kann als nicht unwahrscheinlich betrachtet werden. ad 14) Die erste Bestimmung dieses Artikels gewährt mehr als hinreichende Bürgschaft für die Einlösung der Noten, und die von ihnen hinterlegten Staatsobligationen und ihre Baar-Einlage. Beide Bestimmungen entsprechen der soliden Begründung der ganzen Bankunternehmung.

(Dazu eine Beilage.)

Waiblingen, den 8. Juli 1848.

Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Die Bürgerauswahl wird nun auf einen Regentag in der nächsten Woche verschoben.

Ausgetreten haben aus dem Bürgerauswahl-Vorstande Sauer, Metzgermeister Holder, M. Böhringer Weingärtner, Siebmacher Maier,

welche diesmal nicht wieder gewählt werden können.

Ausgetreten sind bereits durch die Wahl in den Stadtrath

Gottfr. Häberle,
Conditor Kauffmann.

Es beruht auf einem Irrthum, daß Kaufmann Jäger d. J. der schon vor 2 Jahren ausgetreten ist, in der letzten Ankündigung aufgeführt wurde.

Die Bürgererschaft wird wiederholt aufgefordert, dem Bürgerauswahl durch 6 tüchtige Männer denen das öffentliche Wohl angelegen ist, zu ergänzen.

Den 5. Juli 1848.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Hundeaufnahme.)

Die Aufnahme der Hunde zur Besteuerung pr. 1848/49 findet nächsten

Montag und Donnerstag

auf dem Rathhause statt. Jeder Hundebesitzer der die Anzeige versäumt, hat den vierfachen Betrag der schuldigen Abgabe als Strafe zu bezahlen.

Wer Ansprüche auf geringere Tare von 24 fr oder 1 fl. macht, hat hiefür sprechende Gründe geltend zu machen.

Die Aufnahme umfaßt alle Hunde, nach dem Besitzstande pr. 1. Juli d. J. Hunde welche erst später angeschafft werden, müssen dennoch das ganze Jahr besteuert werden.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Den 6. Juli 1848.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Jagd-Verpachtung.

Nächsten Montag Vormittags 8 Uhr wird die Stadtgemeinde die ihr übergebene Jagd auf 1 Jahr auf dem Rathhaus verpachten. Der Jagd-

bezirk ist die ganze Feldmarkung, mit Ausnahme der Waldungen welche besonders werden verpachtet werden.

Stadtrath.

Waiblingen.

Ausländische Früchten.

Der zu Cannstadt aufgelagerte Weizen per Etr. 3 fl. ist als billig im Preis nach den vorliegenden Mustern zu empfehlen.

Wer dergl. von den Aemtern gegen baare Bezahlung wünscht, hat sich beim Stadtschultheißenamt zu melden. Bemerk wird, daß die Armen den Weizen noch um $\frac{1}{3}$ billiger bekommen werden.

Stadtrath.

Waiblingen. Aufforderung an Gewerbleute, welche im letzten Rechnungsjahr etwas für die Stadtpflege gearbeitet oder abgegeben haben.

Dieselbe werden hiemit ersucht, ihre Rechnungen innerhalb 8 Tagen zu übergeben, um mit der Abrechnung beginnen zu können.

Stadtpfleger B u n z.

Waiblingen.

(Fahrniß Auktion.)



Aus den Pflögschaften der Friederike und Caroline Heingel wird am Freitag den 14.

Juli d. J. von

Morgens 8 Uhr an in dem Hause des Sattler Kretschmair dahier gegen baare Zahlung versteigert werden, Mannsleider, Kuchengeschirr durch alle Rubricen, Schreinwerk, Früchte, allerlei Borrath, 1846ger und 1847ger Wein, Most, Rirschengeist und Brantwein, nebst gemeiner Hausrath,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 8. Juli 1848.

K. Gerichtsnotariat.

Aspergle. D. A. Schorndorf.

(Zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete hat einen Farren zu verkaufen, derselbe ist $2\frac{1}{4}$ Jahr alt, gelbfahler Farbe, Semmenthaler Race, zum Ritt tüchtig, und fromm, wofür garantirt wird.

Liebhaber wollen sich wenden an

Kronenwirth J a h n.

Waiblingen. (Weingärtner Zunft.)

Die hiesigen Weingärtner haben gestern einen freien Zunft-Verein geschlossen. Der Zweck desselben ist:

- 1.) über Streitigkeiten im Bau der Weinberge eine friedenerichterliche Verhandlung zu pflegen.
- 2.) Die Aufsicht der Polizei Behörden über den Bau der Weinberge zu unterstützen, namentlich dafür mitzuwirken, daß der Weinbau nicht durch das Anpflanzen von Bäumen, Gesträuche von Welschkorn und dergl. ungebührlich beeinträchtigt wird, daß überall gute Rebsorten angepflanzt werden und daß der möglichste Fleiß auf Gewinnung eines guten Getränks angewendet werde.
- 3.) Die Aufsicht der Polizei in der Beschützung der Weinberge und für die Ordnung in der Kelter zu unterstützen, namentlich über die Wahl der Weinberg-Schützen, v. Kellern Dffizianten u. s. w. dem Stadtrath Gutachten zu geben, auch den Weinkäufern Auskunft und Vorschub zu verschaffen.
- 4.) Die Interessen des Weingärtner-Standes bezüglich aufrichtige Besteuerung der Weinberge und des Wein Ausschanks wahrzunehmen und die Verwaltung der Weinzehnpachtasse zu leiten.
- 5.) Auf Verlangen der Behörden zum Zweck der Ermittlung des Nahrungsstandes neuangehender oder von außen hieherziehender Weingärtner eine Prüfung vorzunehmen.
- 6.) Darauf einzuwirken, daß die Weingärtnersöhne für ihren Beruf, wo möglich auch durch Auffuchung von Plätzen in andern Gegenden ordentlich herangebildet werden sollen, daß sie vor der Annahme von Gehülffen einer Prüfung sich unterwerfen.

Diese Zwecke sollen durch jährliche Zusammenkunft der Zunft, Ende des Monats Mai (Urban) und durch Bestellung von Obermeistern erreicht werden: Ausnahmeweise soll die nächste Versammlung nach dem Herbst geschehen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem Eintrittsgeld von — : 12 fr.

Wer erst nach 4 Wochen eintritt, hat 30 fr. und einer der von Auswärts hereinzieht 1 fl. zu bezahlen.

Der Jahresbeitrag, welcher in ¼ jährigen Raten zu erheben ist, beträgt — : 42 fr.

Zu Obermeistern, welche gleich dem Obmann alle Geschäfte umsonst zu besorgen haben, wurden gewählt:

Gottlieb Klingler mit 43 Stimmen.

Gottlieb Beisch mit 28 —

Die Obmannsstelle wurde dem Stadtschult.

heiß Steinbuch übertragen, der sie mit dem Bunsche annahm, daß der Weingärtner-Stand in dieser Vereinigung mitwirken möge mit allen andern Bürgern das Wohl des Ganzen zu fördern, ein Wunsch, dem die ganze Versammlung beistimmte.

Möge nun diese aufrichtige Absicht in Erfüllung gehen, und auch dieser Bund dazu dienen, daß mehr und mehr gegenseitiges Vertrauen, Frieden und Einigkeit mit regem Eifer für das gemeine Beste hier heimisch werden.

Den 6. Juli 1848.

Im Auftrag des Weingärtner Zunft-Vereins der Obmann Steinbuch

Waiblingen.

Dem anonymen Einsender des gegen mich gerichteten Artikels in N. 53 d. B. diene zur Erwiederung: daß bei der schon vor einem Jahre stattgefundenen Veraffordirung der fraglichen, erst in neuerer Zeit ausgeführten Bauarbeiten in meinem Hause die hiesigen Meister nicht ausgeschlossen waren, ich vielmehr erst nachdem ich mit 3 hiesigen Meistern nicht übereingekommen war, indem mir der eine zuviel forderte, der andere lästige Bedingungen machte, und der dritte kein Holz vorräthig hatte mich veranlaßt sah die Arbeit, Meistern in Refarrems zu übertragen, und daß ich darum die Pflichten gegen meine Mitbürger nicht verletzt zu haben glaube.

Daß ich nicht bedachte, daß die Refarrems ihre Bürgerversammlungen, Hochzeiten und d. gl. nicht hier, also auch nicht bei mir halten, zeugt mindestens nicht von meinem Eigennuz und einer Gehässigkeit wie sie der Einsender des mehrerwöhrten Artikels verräth.

B. H. S. gr. B.

Waiblingen.

(Empfehlung.)

Tuch für die Wehrmanschaft nach Stuttgarter Muster so wie sonst andere Tücher von allen Farben, auch Sommer und Winter Bukskins, Westen aller Art zu möglichst billigen Preisen empfiehlt zu gefälliger Abnahme.

Christian Böller, Tuchmacher.

Waiblingen.

Schönes Dunkelgraues Bürgerwehr-Tuch ist zu haben um billigen Preis bei

Kämmle Tuchmacher.

Waiblingen.

Vorzügllicher Backzeinkäs ist zu haben bei

E. Esenwein Wittwe.

Nächsten Montag ist Bürgerverein bei Currlin zum Lamm.